

Praxis dazu übergegangen, Eingaben im persönlichen Gespräch mit den Bürgern zu klären bzw. Eingabeprobleme an Ort und Stelle zu lösen.

6. Eingaben dürfen nicht von demjenigen Leiter bzw. Mitarbeiter bearbeitet werden, an dessen Arbeit oder Verhalten mit der Eingabe Kritik geübt wird. Über solche Eingaben hat der zuständige bzw. übergeordnete Leiter zu entscheiden (§ 6 Eingabengesetz). „Leiter und Mitarbeiter, die Eingaben der Bürger mißachten oder die im Ergebnis der Bearbeitung festgelegten Maßnahmen nicht durchführen oder in anderer Weise gegen das Eingabengesetz verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen“ (§ 13 Eingabengesetz).
7. Im Interesse einer qualifizierten und volksverbundenen Arbeit mit den Eingaben haben die Leiter und Mitarbeiter die Pflicht, mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuwirken. Sie haben auf Einladung von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, von Brigaden, Ausschüssen der Nationalen Front, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven an Aussprachen über Eingaben teilzunehmen (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Eingabengesetz).
8. Alle Adressaten sind verpflichtet, die Eingaben und die Ergebnisse ihrer Bearbeitung und Entscheidung regelmäßig auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit, insbesondere die Erfüllung der staatlichen Pläne und die Förderung der Initiativen der Bürger, zu nutzen (§ 9 Abs. 1 Eingabengesetz). Die Eingaben und die Analysen ihres Inhalts sind wichtige Grundlagen für die Qualifizierung der staatlichen Leitung und für notwendige staatliche Entscheidungen.

Mit diesen rechtlich ausgestalteten Grundsätzen für die Bearbeitung und Entscheidung der Eingaben wurde ein wichtiger Beitrag zur Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem sozialistischen Staat und den Bürgern geleistet.³⁰

Eingabeanalysen zentraler wie örtlicher Staatsorgane weisen aus, daß noch Niveauunterschiede in der Eingabenarbeit bestehen und Mängel bei der Anwendung des Eingabengesetzes durch einzelne Leiter und Mitarbeiter in Organen des Staatsapparates wie in Betrieben

und Einrichtungen zugelassen werden. Das betrifft u. a.:

- die nicht exakte Erfassung und Bearbeitung besonders von mündlich vorgebrachten Eingaben der Bürger;
- die Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist von vier Wochen;
- die ungenügende Beachtung der für die Entscheidung über die Eingaben geltenden Rechtsvorschriften sowie der juristischen Unterschiede zwischen Eingaben, Anträgen, Rechtsmitteln und Neuerervorschlägen;
- die Nichtbeachtung des Grundsatzes, daß Eingaben nicht von demjenigen Leiter bzw. Mitarbeiter bearbeitet und entschieden werden dürfen, an dessen Arbeitsweise Kritik geübt wird.

Zur Überwindung solcher Unzulänglichkeiten in der Eingabenarbeit treffen die Staatsorgane vielfältige Maßnahmen, um die Sach- und Rechtskenntnisse der Leiter und Mitarbeiter zu erhöhen. Dazu gehören regelmäßige Qualifizierungsveranstaltungen und Schulungen, in denen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Entscheidung der Eingaben erläutert werden.

4.3.3.

Bewährte Erfahrungen in der Arbeit mit den Eingaben der Bürger

Für die Arbeit mit den Eingaben der Bürger und deren Auswertung für die gesellschaftliche Entwicklung tragen vor allem die Volksvertretungen und ihre Räte eine hohe Verantwortung. Sie leisten auf diesem Gebiet seit Jahren eine umfangreiche Arbeit und entwickeln vielfältige Formen und Methoden effektiver und volksverbundener Eingabenarbeit. Hierbei sind hervorzuheben:

- die Tätigkeit des Ausschusses für Eingaben der Volkskammer der DDR;³¹
- Berichterstattungen örtlicher Volksvertre-

30 Vgl. dazu H. Pohl/G. Schulze, Anliegen der Bürger - wie werden sie bearbeitet?, Berlin 1984; G. Schulze/K. Müller/H. Pohl, Bürgeranliegen - Bürgerinitiative, Berlin 1985.

31 Vgl. W. Weißgärber/H. Krüger, „Wirksame Eingaben- und Öffentlichkeitsarbeit“, organisation, 1986/3, S. 3f.